

Einbringung: Synodaler Dr. Liedke.

zu Bericht, Änderungsvorschlägen und Erläuterungen des Verfassungsausschusses zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Sehr verehrte Frau Präsidentin; liebe Konsynodale, verehrter Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder des Landeskirchenamtes, seit Pfingsten dieses Jahres gibt es im „SONNTAG“ eine Reihe mit dem Titel „Vision Kirche 2020“. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus unterschiedlichen kirchlichen Arbeitsfeldern und weitere engagierte Christen haben Visionen von der künftigen Gestalt unserer Landeskirche gezeichnet. Die Zukunftsporträts stehen im Dienst der Gegenwart. Sie machen Herausforderungen kenntlich. Sie weisen auf Potentiale und Ressourcen hin. Sie bestimmen Ziele und markieren Entscheidungsnotwendigkeiten.

Wenn ich Ihnen jetzt die Änderungsvorschläge des Verfassungsausschusses zu unserer Kirchenverfassung vorstelle, führe ich Ihnen keine weitere Vision vor Augen. Weder ist eine Verfassung eine Vision. Noch möchten wir bis zum Jahr 2020 warten, bis unsere Vorschläge Wirklichkeit werden. Eines aber sollte eine Verfassung leisten: sie sollte den jetzigen und künftigen Herausforderungen für unsere Landeskirche gerecht werden. Sie sollte das reiche Erbe unserer Kirche bewahren und zugleich Strukturen so fest legen, dass sie die vor ihr liegenden Aufgaben auf die beste Weise lösen kann. Eine Verfassung hat der Zukunft der Kirche zu dienen. Und diesem Ziel galt auch die Arbeit des Verfassungsausschusses in den zurückliegenden drei Jahren.

Die Änderungsvorschläge, die ich Ihnen im Folgenden vorstelle, begründen keine neue Verfassung. Vielmehr achten sie den Reichtum unserer mehr als 80-jährigen Kirchenverfassung und bewahren das, was sich an ihr bewährt hat. Aber so, wie unsere Verfassung im Jahre 1950 schon einmal eine erhebliche Änderungen, Veränderung erfahren hat, so schlagen wir Ihnen heute erneut eine Weiterentwicklung vor. Es handelt es sich um maßvolle Vorschläge, mit denen die Tradition unserer Kirche bewahrt, ihr geistliches Profil gestärkt, Kompetenzen präzisiert und Verfahren vereinfacht werden. Es handelt sich also keineswegs um eine *andere* Kirche, die hinter unseren Änderungsvorschlägen zum Vorschein kommt. Vielmehr ist es unsere Evangelisch-Lutherische Landeskirche, die wir bewahren und gestalten wollen. Ich möchte Ihnen im Folgenden die wichtigsten Querschnittsthemen unserer Änderungsvorschläge erläutern und die „roten Fäden“ unseres Textentwurfs kenntlich machen.

1. Zur Arbeit des Ausschusses

Der Verfassungsausschuss ist auf der Herbsttagung 2002 ins Leben gerufen worden. Er erhielt den Auftrag „zur Prüfung und eventuellen Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens“. Darüber hinaus sollte er auch die von der Arbeitsgruppe der Kirchenleitung vorgelegten Änderungsvorschläge in seine Arbeit einbeziehen.

Der Ihnen vorliegende Bericht des Verfassungsausschusses enthält eine Chronologie unserer Arbeit. Einige Punkte zur Arbeitsweise unseres Ausschusses möchte ich ergänzen.

- In der Eröffnungsphase unserer gemeinsamen Arbeit haben wir zunächst jeden Paragraph der geltenden Verfassung daraufhin geprüft, ob wir einen Änderungs- oder einen weiteren Gesprächsbedarf sehen. Schon in dieser frühen Phase stellte sich heraus, dass wir uns die meisten Vorschläge der Arbeitsgruppe Kirchenleitung zu Eigen machen konnten. Sie sind daher in ihrer großen Mehrheit in unsere Änderungsvorschläge eingegangen.
- In der anschließenden Hauptarbeitsphase haben wir drei Arbeitsgruppen gebildet, die jeweils zu einzelnen Teilen der Kirchenverfassung beraten und Änderungsvorschläge formuliert haben. Die Arbeitsergebnisse der Einzelgruppen sind anschließend in den Sit-

zungen des Gesamtausschusses ausführlich diskutiert worden. Vor der Frühjahrstagung 2004 haben wir uns zu einer zweitägigen Klausur zurückgezogen.

- Nach der Einbringung unseres ersten Entwurfs im Frühjahr 2004 und nach der Aussprache auf der Herbsttagung des gleichen Jahres haben wir intensiv die Rückmeldungen diskutiert und unsere Vorschläge noch einmal gründlich überarbeitet.
- In der Vorbereitung auf die jetzige Synodaltagung haben wir schließlich eine weitere Arbeitsgruppe gebildet, die den entstandenen Entwurf noch einmal auf inhaltliche Stimmigkeit überprüft hat.
- Im Laufe dieses Sommers fanden, wie im Bericht ausführlicher vermerkt, zwei Spitzengespräche mit dem Landesbischof und dem Landeskirchenamt statt.
- Insgesamt ist der Verfassungsausschuss im Laufe seiner Tätigkeit zu 14 ordentlichen Sitzungen zusammen gekommen. Seine unterschiedlichen Arbeitsgruppen haben zusammen neunzehn Mal getagt. Dazu kommen die beiden Spitzengespräche und weitere zwei Arbeitsgruppensitzungen mit Vertretern des Landeskirchenamtes und dem Landesbischof.

Ich gehe auf die Arbeitsweise des Ausschusses deshalb so ausführlich ein, weil ich damit unterstreichen möchte, dass allen unseren Änderungsvorschlägen intensive Beratungen voraus gegangen sind. Zugleich sind in sie umfangreiche theologische und verfassungsrechtliche Erörterungen eingegangen.

Eine Frage hat unsere Arbeit durchgängig begleitet: Warum ist eine Änderung der geltenden Kirchenverfassung notwendig? Die Väter der Verfassungsänderung von 1950 haben diese Frage zu ihrer Zeit ebenfalls gestellt und haben betont, dass es vor allem kirchliche geistliche Gründe waren, die sie zu einer Reform veranlasst haben. Der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, Carl Heinrich Ihmels, nannte damals als entscheidenden Punkt, „dass der Kirche Erkenntnisse über ihr eigenes Wesen und über das der Gemeinde in den letzten Jahrzehnten zugewachsen sind“.

Unsere Antwort fällt im Grundsatz nicht anders aus als die damalige. Auch heute sind es Einsichten über die Existenz der Kirche in unserer Gegenwart und über die Erfüllung ihres Auftrages, die zu einer Verfassungsänderung Anlass geben. Alle Punkte, die ich im Folgenden erläutern werde, begründen dies.

2. Kirche wächst vom Gottesdienst her

Die wichtigste Neuerung der Verfassungsänderung von 1950 bestand darin, den Aufbau der Landeskirche „von unten“ her zu entfalten. Ulrich Kühn hat für dieses Aufbauprinzip die Einsicht hervorgehoben, „dass das Grundgeschehen von Kirche sich am Ort, in der Kirchgemeinde ereignet, also dort, wo Christen sich um Wort und Sakrament versammeln“. Es hat also gute theologische Gründe, dass unsere Verfassung den Ort der gottesdienstlichen Feier zum Ausgangspunkt für den Aufbau der Landeskirche gewählt hat. Deshalb folgt den allgemeinen Verfassungsbestimmungen als Erstes ein Abschnitt zu den Kirchgemeinden. Anschließend werden die Kirchenbezirke und schließlich die landeskirchliche Ebene behandelt. Das kirchliche Handeln auf allen diesen Ebenen ist deshalb – umgekehrt – ein Dienst dafür, dass das Grundgeschehen der Kirche, die Feier des Gottesdienstes, ereignen kann. Für diesen Dienst braucht jede Ebene konkrete Aufgaben.

Die geltende Verfassung hat allerdings ihr Aufbauprinzip „von unten nach oben“ in Bezug auf die mittlere Ebene nicht konsequent durchgehalten. Denn der Kirchenbezirk und besonders seine synodalen Gremien bleiben in ihren Kompetenzen stark begrenzt. Hier besteht Korrekturbedarf. Unsere Änderungsvorschläge stärken deshalb die mittlere Ebene und übertragen der Kirchenbezirkssynode und dem Kirchenbezirksvorstand konkrete Verantwortung sowie Gestaltungs- und Entscheidungskompetenzen.

In Paragraph 14 unseres Entwurfes werden zunächst die organisatorischen und die geistlichen Aufgaben des Kirchenbezirkes fest gehalten. Paragraph 14 a wendet sich anschließend der Kirchenbezirkssynode zu und formuliert deren konkrete Aufgaben. Dies sind unter anderem die Wahl des Superintendenten nach Vorschlägen der Kirchenleitung, Beschluss über die

Haushalte des Kirchenbezirks, Mitwirkung an der Stellenstruktur im Kirchenbezirk und Mitwirkung an der Visitation.

Paragraf 14 b hält fest, dass der Kirchenbezirksvorstand den Kirchenbezirk leitet und zwischen den Sitzungen die Aufgaben der Kirchenbezirkssynode wahrnimmt. Außerdem soll der Kirchenbezirksvorstand die Haushalt- und Stellenpläne des Kirchenbezirks aufstellen und deren Durchführung überwachen.

Spätestens im Zusammenhang der letzten Strukturreform ist deutlich geworden, dass den Kirchenbezirken künftig eine wachsende Bedeutung zukommen wird. In weit stärkerem Maß als heute wird ihnen Verantwortung für die Gestaltung des kirchlichen Lebens in ihrem Bereich übertragen. Unsere Änderungsvorschläge schaffen die Voraussetzung dafür, dass der Kirchenbezirk und seine Organe diese Verantwortung künftig wahrnehmen können.

3. Gemeinde und geistliches Amt

Ein weiterer „roter Faden“, der sich durch unsere Vorschläge zieht, ist die Stärkung des lutherischen Profils in den Strukturen unserer Landeskirche. Nach lutherischem Kirchenverständnis ist die Kirche, nach dem Augsburger Bekenntnis, die „Versammlung aller Gläubigen ... , bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden“. Auf die um Wort und Sakrament versammelte Gemeinde ist der Dienst des geistlichen Amtes der Kirche bezogen. Im 5. Artikel des Augsburger Bekenntnisses wird davon gesprochen, dass es die Aufgabe des von Gott eingesetzten Amtes ist, das Evangelium zu predigen und die Sakramente zu gewähren. Nach lutherischem Verständnis sind Gemeinde und geistliches Amt in dieser Weise aufeinander bezogen. Die Gemeinde hört das Evangelium und feiert die Sakramente. Der Dienst des geistlichen Amtes besteht darin, das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu spenden. Das geistliche Amt steht damit *in* der Gemeinde und steht ihr zugleich *gegenüber*. Aus dieser Zuordnung hat sich in den lutherischen Kirchen eine Struktur ausgebildet, die verfassungsrechtlich als synodal-episkopal bezeichnet wird, also synodal-bischöflich. Das heißt, auf allen Ebenen kirchlichen Handelns kommt die Zuordnung von Gemeinde und geistlichem Amt zum Tragen. In unseren Änderungsvorschlägen haben wir uns an diesem Prinzip orientiert. Deshalb haben wir die synodalen Strukturen gestärkt, die Aufgaben des geistlichen Amtes klarer herausgearbeitet und die Zuordnung von Gemeinde und geistlichem Amt mehr zur Geltung gebracht. Ich wende mich zunächst den Änderungsvorschlägen zu, in denen die genannte Zuordnung von Gemeinde und geistlichem Amt deutlich wird, bevor ich mich der Landessynode und dem Landesbischof zuwende.

(1) In Paragraf 5, Abs. 1 wird der grundlegende Auftrag der Kirche benannt, „das Evangelium Jesu Christi allen Menschen zu bezeugen“. „Dieser Auftrag“, so schließt Absatz 2 an, „ist der ganzen Gemeinde gegeben. Alle Getauften sind gerufen, ihn zu erfüllen“. Hierin drückt sich der evangelische Grundsatz vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen aus. Paragraf 7 hebt demgegenüber auf die besondere Bedeutung des Amtes ab. Hier heißt es: „Unbeschadet der Aufgabe jedes Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, setzen die öffentliche Wortverkündigung und die Verwaltung der Sakramente ordentliche Berufung voraus“. Beide Paragrafen verdeutlichen so die gegenseitige Zuordnung von Gemeinde und geistlichem Amt.

Damit an dieser Stelle keine Missverständnisse entstehen: Verkündigungsaufgaben werden nicht allein von Pfarrerinnen und Pfarrern wahrgenommen. Die lutherische Theologie betrachtet vielmehr „die verschiedenartigen Ämter und Dienste in der Gemeinde ... als Aufgliederungen des einen gemeindlichen Amtes“. Entsprechend betonen wir in Paragraf 6 unserer Änderungsvorschläge die notwendige Entfaltung verschiedener Ämter und Dienste, die „gemeinsam zur Erfüllung des der Kirche gegebenen Auftrages“ beitragen. Darüber hinaus haben wir in Paragraf 7 (3) formuliert: „Kirchliche Mitarbeiter im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt nehmen im Rahmen ihres besonderen Dienstes Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung sowie im diakonischen, missionarischen und ökumenischen Bereich wahr“. Ich betone das deshalb, um an dieser Stelle der gelegentlich geäußerten Sorge entgegenzutreten, der Verfassungsausschuss habe eine Pfarrerkirche im Sinn.

(2) Ein zweiter Ort, an dem Sie die beschriebene Zuordnung wiederfinden, ist der Paragraph 11, Absatz 2. Hier heißt es: „Der Kirchenvorstand leitet die Gemeinde und vertritt sie nach außen. ... Der besondere Dienst des Pfarrers ist es, die Kirchgemeinde mit Wort und Sakrament zu leiten.“ Übrigens eine Formulierung, die in fast wörtlich von der Arbeitsgruppe Kirchenleitung übernommen ist von uns. Während in der geltenden Kirchenverfassung weder die Leitungsverantwortung des Kirchenvorstandes benannt, noch die Rolle des ordinierten Pfarrers verankert ist, lässt sich unser Änderungsvorschlag von der Zuordnung der allgemeinen Leitungsverantwortung des Kirchenvorstandes und dem besonderen geistlichen Dienst des Pfarrers leiten. Auf den anderen Ebenen unserer Landeskirche drückt sich dieses Verhältnis im Gegenüber von Kirchenbezirkssynode und Superintendent sowie von Landessynode und Landesbischof aus.

(3) Ein dritter Gedanke: Unsere Änderungsvorschläge bringen das synodal-episkopale Prinzip auch in Bezug auf die Wahl des leitenden Geistlichen zur Geltung. Das betrifft einerseits in Paragraph 15 die Wahl des Superintendenten durch die Kirchenbezirkssynode auf Vorschlag der Kirchenleitung. Andererseits betrifft es die Wahl des Landesbischofs durch die Landessynode in Paragraph 29, Absatz 1. Da die Zuordnung in beiden Fällen die gleiche ist, beschränke ich mich auf eine knappe Bemerkung zur Bischofswahl. In acht von zehn lutherischen Landeskirchen wird der Bischof allein von der Synode gewählt. Lediglich in Sachsen und Württemberg tritt dafür ein besonderes Wahlgremium zusammen. Die Thüringische Kirche nimmt darüber hinaus eine Sonderstellung ein, weil hier der amtierende Bischof und einige Dezernenten des Landeskirchenamtes der Synode angehören. In allen übrigen lutherischen Landeskirchen – und das ist die überwältigende Mehrheit – ist die Wahl des Bischofs eine Obliegenheit der Synode ohne konsistoriale Beteiligung.

(4) Und auch bei einem vierten Punkt zielen unsere Änderungsvorschläge darauf, das Gegenüber von Gemeinde und geistlichem Amt stärker zur Geltung zu bringen. Er betrifft die Stellvertretung in der Kirchenleitung, die in Paragraph 37, Absatz 4 geregelt wird. Hier sieht unser Entwurf vor, dass die Vertretung des Landesbischofs als Vorsitzendem der Kirchenleitung vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode und nicht vom Präsidenten des Landeskirchenamtes wahrgenommen wird.

4. Synodale Strukturen

Die lutherische Zuordnung von Gemeinde und geistlichem Amt bringt es mit sich, dass beide eine unverzichtbare Verantwortung für das Leben der Kirche tragen. Ein echtes Gegenüber braucht klar geregelte Kompetenzen auf beiden Seiten. Auf die Stärkung synodaler Strukturen habe ich bereits im Zusammenhang mit der Kirchenbezirkssynode und dem Kirchenbezirksvorstand hingewiesen. Auch in Bezug auf die Landessynode sind Änderungen angeklungen.

Darüber hinaus sieht unser Entwurf vor, dass es künftig eine größere Zahl von Synodalen geben soll, die in keinem Dienstverhältnis zur Landeskirche oder ihren Untergliederungen, Werken und Einrichtungen stehen. Die Regelung zur Wahl der Landessynode in Paragraph 18, Absatz 3 sieht vor, dass ein Drittel aller Synodalen Pfarrerinnen und Pfarrer sind. Das ist auch jetzt schon so. Höchstens ein weiteres Drittel sollen kirchliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sein. Mindestens ein Drittel soll aber in keinerlei kirchlichen Dienstverhältnis stehen. Unser Vorschlag hält damit die Balance zwischen den unterschiedlichen Gruppen und stellt zugleich sicher, dass künftig genügend Kompetenz aus kirchlichen und nichtkirchlichen Arbeitsfeldern in der Synode präsent ist.

5. Das Bischofsamt

Ulrich Kühn hat in seinem Festvortrag zum fünfzigjährigen Verfassungsjubiläum im Jahre 2000 darauf aufmerksam gemacht, dass die geltende sächsische Verfassung „die Struktur

des synodalen Bischofsamtes in einer schwachen Form“ bestimmt. „Seine rechtlichen Kompetenzen sind schwächer als die des Superintendenten“. Er hat „zwar Stimmrecht im Landeskirchenamt ... Aber er hat ... kein Vetorecht ..., was dem Präsidenten des Landeskirchenamtes ... im Landeskirchenamt immerhin zusteht“.

Der Verfassungsausschuss ist der klaren Überzeugung, dass die Ausgestaltung des Bischofsamtes als des leitenden Geistlichen der Landeskirche veränderungsbedürftig ist. Der Stärkung der synodalen Strukturen auf der einen Seite muss auch die Stärkung des Bischofsamtes auf der anderen Seite entsprechen. Deshalb:

(1) soll der Landesbischof in Paragraph 28, Absatz 8 ein Vetorecht gegenüber solchen Beschlüssen der Synode erhalten, „gegen die er aus geistlichen Gründen Bedenken hat“, also ein geistliches Vetorecht.

(2) Nach allgemeiner evangelischer Auffassung „haben die Bischöfe die Kirche in der Öffentlichkeit zu vertreten“. So wird es auch in der Gesellschaft und in unserer Kirche selbst wahrgenommen. Paragraph 28, Absatz 4 unserer Vorschläge sieht vor, diese Aufgabe auch in der Verfassung zu verankern. In unserer geltenden Verfassung liegt die Vertretungsaufgabe allein bei der Kirchenleitung und wird vom Bischof als deren Vorsitzendem wahrgenommen. In dieser Funktion spricht der Landesbischof aber *im Namen der Kirchenleitung* und auf der Grundlage eines Kirchenleitungsbeschlusses. Daran wollen wir auch festhalten. Wir meinen aber, dass der Landesbischof unsere Kirche auch in der Funktion seines Amtes als leitender Geistlicher repräsentiert, die Kirche, und repräsentieren soll.

(3) Eine weitere Änderung schlagen wir in Bezug auf die Ordination vor. In unserer geltenden Verfassung kommt es dem Bischof bezüglich der Ordination lediglich zu, „den Vollzug der Ordination ... anzuordnen und die Ordinationsurkunden mit zu vollziehen“. Dagegen umfasst der Geschäftskreis des Landeskirchenamtes „die Ordination der Geistlichen“.

Die Ordination ist nach evangelischem Verständnis eine der „bischöflichen Grundaufgaben“ und so auch in den Verfassungen der übrigen lutherischen Landeskirchen verankert. Zwar ist der Landesbischof in unserer Kirche an der Beschlussfassung des Landeskirchenamtes über die Ordination beteiligt, aber doch nur in Gemeinschaft mit den anderen gegenwärtig zehn Mitgliedern des Landeskirchenamtes.

Wir sind der Auffassung, dass es dem geistlichen Amt des Bischofs angemessener ist, wenn ihm künftig die Entscheidung über die Ordination zukommt. In unserem Entwurf haben wir uns an einer Regelung orientiert, die es in der EKD bereits gibt. In Paragraph 28, Absatz 5, Punkt 5 schlagen wir vor, dass der Bischof über die Ordination von Pfarrern entscheidet und diese anordnet. Nach Paragraph 32, Absatz 6 prüft das Landeskirchenamt die Voraussetzungen für die Ordination. Und das erschöpft sich keineswegs in einer juristischen Prüfung.

6. Das Landeskirchenamt

Ich habe bereits mehrfach davon gesprochen, dass lutherische Kirchen synodal-episkopal verfasst sind. Während der ersten Synodaltagung dieser Legislatur im Mai 2002 erhielten wir eine Einführung in unsere geltende Kirchenverfassung. Dabei war von einer synodalen, episkopalen und konsistorialen Prägung unserer Landeskirche die Rede. In der Tat: die geltende sächsische Kirchenverfassung stellt eine Mischform dar, in der neben das synodale und episkopale ein starkes konsistoriales Element tritt. Das hat geschichtliche Gründe. Die Verfassungsväter von 1922 haben das Landeskirchenamt mit starken Kompetenzen ausgestattet. Das hängt vor allem mit der einflussreichen Stellung des Konsistoriums zusammen, die sich im 19. Jahrhundert herausgebildet hat. Ebenso wichtig ist der Umstand, dass in der Verfassungsdiskussion am Beginn der Zwanzigerjahre das Amt eines Landesbischofs zunächst gar nicht vorgesehen war. Vielmehr sah eine Vorlage aus dem Jahre 1921 die Leitung des Landeskonsistoriums durch zwei Präsidenten – einen geistlichen und einen juristischen – vor. Erst relativ spät entschloss man sich dann, den geistlichen Präsidenten des Landeskonsistoriums zum Amt eines Bischofs einzurichten. Die schwache Kompetenzausstattung des Landesbischofs, auf die ich vorhin hingewiesen habe, hat hier eine ihrer Wurzeln.

Der Verfassungsausschuss lässt sich bei seinen Änderungsvorschlägen, die das Landeskirchenamt betreffen, von der Überzeugung leiten, dass das Verwaltungshandeln der Kirche „auch mit der geistlichen Leitung der Kirche zu tun“ hat. Das Landeskirchenamt ist also weder eine „bloße“ Verwaltungsbehörde, noch ein neutrales Dienstleistungszentrum. Vielmehr nimmt das Landeskirchenamt an der Leitung der Kirche teil. Dabei soll es nach unseren Vorschlägen auch bleiben. Der Verfassungsausschuss hat deshalb darauf verzichtet, eine Ämterhierarchie vorzuschlagen, wie sie für andere lutherischen Kirchen prägend ist. Dort sitzt beispielsweise der Bischof dem Landeskirchenamt vor bzw. nimmt eine Richtlinienkompetenz gegenüber dessen Präsidenten wahr.

Wenn ich eingangs von maßvollen Änderungsvorschlägen gesprochen habe, so ist hier der Ort, das noch einmal zu verdeutlichen. Die Teilhabe des Landeskirchenamtes an der Leitung der Kirche soll erhalten bleiben. Den Aufgabenkatalog des Landeskirchenamtes in Paragraph 32 haben wir mit geringen Veränderungen aus den Vorschlägen der Arbeitsgruppe der Kirchenleitung übernommen. Was wir vorschlagen, ist eine maßvolle Korrektur, mit der Aufgaben präzisiert und die Zuordnung von Gemeinde und geistlichem Amt klarer zur Geltung gebracht wird. Ich möchte Ihnen die wichtigsten Punkte erläutern:

(1) In Paragraph 32, Absatz 1 wird bestimmt, dass das Landeskirchenamt seine Aufgaben „gemäß der Kirchenverfassung, den Kirchengesetzen und den Beschlüssen der Landessynode und der Kirchenleitung“ erfüllt. Den Hinweis auf die Synode haben wir hier dem Vorschlag der Arbeitsgruppe der Kirchenleitung hinzugefügt. Auf die Veränderung in Paragraph 32, Absatz 6 bezüglich der Ordination habe ich an früherer Stelle bereits hingewiesen.

(2) In Paragraph 33, Absatz 2 sieht unser Entwurf vor, dass der Präsident des Landeskirchenamtes „auf Vorschlag der Kirchenleitung durch die Landessynode für eine Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt wird“. Darüber hinaus soll er nach Absatz 3 „das für die Beamten der Landeskirche vorgeschriebene Gelöbnis“ leisten.

In der geltenden Verfassung ist für den Präsidenten ein Gelöbnis vorgesehen, das dem des Bischofs entspricht. Zugleich soll der Präsident nach Paragraph 32, Absatz 2 der geltenden Verfassung „in gleicher Weise wie der Landesbischof“ gewählt werden. Mit diesen Formulierungen könnte sich der Eindruck einer Gleichrangigkeit von Bischof und Präsident verbinden. Die geschichtlichen Hintergründe dafür habe ich kenntlich gemacht. Das lutherische Kirchenverständnis setzt aber einen anderen Akzent. Nach ihm nimmt der Bischof das *leitende geistliche Amt* in der Landeskirche wahr. Mit seinem Dienst am Wort Gottes steht er *in* der Kirche als der Versammlung der Gläubigen und steht ihr zugleich *gegenüber*. Die Verwaltung der Kirche ist im lutherischen Verständnis dem geistlichen Amt *zugeordnet* und nicht *gleichgeordnet*. Diesem Umstand tragen unsere Vorschläge im Paragraph 33 Rechnung. Alle übrigen Regelungen im Abschnitt zum Landeskirchenamt bleiben unverändert oder folgen den Vorschlägen der Arbeitsgruppe der Kirchenleitung.

7. Zeitliche Befristung von Spitzenämtern

Wie Sie bereits aus den zurückliegenden Berichten unseres Ausschusses wissen, hat sich der Verfassungsausschuss von Anfang an für die zeitliche Befristung von kirchlichen Leitungsfunktionen mit herausgehobener Verantwortung eingesetzt. Die Argumente, die für eine solche Befristung sprechen, sind vielfältig. Ich nenne lediglich die wichtigsten: Ämter, die durch Wahl übertragen werden, sind unserer Auffassung nach an eine bestimmte Wahlperiode gebunden. Der damit verbundene personelle Wechsel in herausgehobenen Spitzenfunktionen ist darüber hinaus prinzipiell positiv zu bewerten, weil er eine Chance für neue Perspektiven, Akzente und Lösungen bietet. Darüber hinaus müssen Personalentscheidungen überprüfbar und gegebenenfalls revidierbar sein. Innerhalb der EKD hat sich die Tendenz zur Befristung von Spitzenämtern in den letzten zwanzig Jahren weit verbreitet. In mehr als zwei Dritteln der evangelischen Kirchen wird der Landesbischof mittlerweile auf eine Zeit – in der Regel für acht bis maximal zwölf Jahre – gewählt.

Die ursprünglichen Vorschläge des Verfassungsausschusses sahen für die Superintendenten, den Landesbischof sowie den Präsidenten des Landeskirchenamtes eine Amtszeit von jeweils zehn Jahren mit der Möglichkeit einer Wiederwahl vor. Auf dem Hintergrund der syn-

odalen Rückmeldungen und der Spitzengespräche mit dem Landesbischof und dem Landeskirchenamt haben wir unsere Vorschläge noch einmal intensiv diskutiert. Im Ergebnis schlagen wir Ihnen jetzt folgende Regelungen vor:

(1) Landesbischof und Präsident des Landeskirchenamtes sollen für eine Amtszeit von jeweils zwölf Jahren gewählt werden. Eine befristete Verlängerung der Amtszeit, wenn dies aus wichtigen Gründen sinnvoll ist, soll darüber hinaus eingeräumt werden. Die Paragraphen 29, Absatz 1 und 33, Absatz 2 enthalten unsere entsprechenden Formulierungsvorschläge.

(2) Bezüglich der Amtszeit der Superintendenten enthält unser Änderungsvorschlag zu Paragraf 15, Absatz 5 in seiner jetzigen Form keine Aussagen mehr. Dies sollte im Superintendentengesetz geregelt werden. Der Verfassungsausschuss ist allerdings der Auffassung, dass die in Paragraf 4 des Superintendentengesetzes vorgesehene Überprüfung nach zehn Amtsjahren konsequent angewandt werden sollte.

Indem der Verfassungsausschuss seine ursprünglichen Vorschläge in dem jetzt genannten Sinn verändert hat, trägt er den Argumenten Rechnung, die vor einer Beschädigung von Ämtern, der Schwierigkeit ihrer Besetzung oder anderen Gefahren gewarnt haben. Mit einer Amtszeit von zwölf Jahren für das Amt des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes hat er sich für die vergleichsweise längste Wahlperiode dieser Spitzenämter entschieden.

8. Geistliches Profil

Carl Heinrich Ihmels hat in einer synodalen Aussprache des Jahres 1950 die Prägnanz unserer sächsischen Kirchenverfassung gewürdigt, indem er anmerkte: „Man hat von einer anderen Kirchenverfassung etwas boshaft gesagt, sie gleiche einer Bibelstunde über das Wesen der Kirche“. Unsere Änderungsvorschläge sind keine Bibelstunde über das Wesen der Kirche, sondern halten am kurzen und konzentrierten Aufbau der Verfassung fest. Dennoch wollen wir erkennbar machen, dass es sich um eine *Kirchenverfassung* handelt und dass deshalb die einzelnen Ebenen und Organe der Landeskirche auch *geistliche Aufgaben* zu erfüllen haben. In unserer geltenden Verfassung gibt es bereits solche knappe Aufgabenbestimmungen. So heißt es beispielsweise in Paragraf 8, Absatz 3: „Missionarische Tätigkeit dient zur Erfüllung des Auftrages des Herrn der Kirche, das Evangelium weltweit zu bezeugen“.

Ähnliches findet sich in Absatz 2 zur diakonischen Tätigkeit. Dagegen werden aber weder geistliche Aufgaben für die Kirchgemeinde, noch für die Kirchenbezirke formuliert. Über die Kirchenleitung heißt es in Paragraf 36, Absatz 1 lediglich, ihre Aufgabe sei, „die Landeskirche zu leiten“.

Mit unseren Änderungsvorschlägen geben wir der Kirchenverfassung ein durchgängiges geistliches Profil. In Paragraf 5 wird dafür die Grundlage gelegt, indem hier der Auftrag der Kirche zur Bezeugung des Evangeliums festgehalten wird. Alles kirchliche Handeln ist auf diesen Auftrag der Kirche bezogen. Von ihm aus ergeben sich die geistlichen Aufgabenbestimmungen für die einzelnen Organe, Ebenen und Arbeitsfelder. Am Beginn eines jeden Verfassungsabschnittes finden Sie deshalb in knapper und konzentrierter Form eine solche Aufgabenformulierung. So heißt es beispielsweise in Paragraf 9, Absatz 2 zu den Aufgaben der Kirchgemeinde: „Sie hat das Evangelium zu bezeugen und dafür zu sorgen, dass die Taufe empfangen und das Abendmahl gefeiert wird.“ Damit wird deutlich, dass die Kirchgemeinde ihren Teil zur Erfüllung des Auftrags der Kirche beiträgt. Anschließend werden in Absatz 3 konkrete Aufgaben genannt: „Die Kirchgemeinde trägt Verantwortung für die Unterweisung im christlichen Glauben sowie für die diakonische und seelsorgerische Praxis. Sie ist mitverantwortlich für die Mission, die Ökumene und den Dienst der Kirche in der Gesellschaft.“ Die sechs hier genannten Aufgaben sind natürlich nicht nur von der Kirchgemeinde zu erfüllen. Deshalb werden sie auch an anderen Stellen unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheit festgehalten. Ich nenne als Beispiele die Formulierungen über die geistlichen Aufgaben Kirchenbezirks in Paragraf 14 oder der Kirchenleitung in Paragraf 36. In Paragraf 27, Absatz 1 ist die geistliche Verantwortung der Synode verankert. In den Erläuterungen unserer Änderungsvorschläge ist uns zu diesem Absatz leider ein Fehler unter-

laufen, den ich an dieser Stelle berichtigen möchte. Auf Seite 15 unserer Erläuterungen weisen wir darauf hin, dass die Synode ihre Verantwortung für die Lehre der Kirche gemeinsam mit anderen Verfassungsorganen ausübt. Die in der Klammer genannten Beteiligten sind allerdings nicht alle Verfassungsorgane. Bitte tragen Sie deshalb an dieser Stelle in der Klammer Landesbischof, Landeskirchenamt und Kirchenleitung ein. Vielen Dank. Also, statt der dort formulierten Begriffe die drei eben genannten.

Das geistliche Profil, das wir in gebotener Konzentration unseren Änderungsvorschlägen eingeschrieben haben, ist erkennbar lutherisch. Es ist das Profil einer Kirche des Evangeliums Jesu Christi, die mitten in der Gesellschaft steht als eine missionarische, diakonische, seelsorgerliche und dialogische Kirche. Ich komme zu Punkt

9. Lutherisches Bekenntnis

Die Präambel der Verfassung nennt die Grundlagen, auf denen unsere Landeskirche steht. „Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens“, heißt es hier, „steht getreu dem Glauben der Väter auf dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift ... gegeben und in den drei altkirchlichen Symbolen“ sowie in „den Bekenntnisschriften unserer ... Kirche bezeugt ist.“ Dieser erste Satz unserer Verfassung ist tatsächlich ein Spitzensatz, der viel klarstellt. Er sagt: die Kirchenverfassung ruht auf Grundlagen, die sie sich nicht selbst geben und über die sie nicht verfügen kann: Schrift und Bekenntnis. Aber auch Schrift und Bekenntnis sind nicht gleich-, sondern einander nachgeordnet. Die Heilige Schrift ist die unumstößliche Norm für alle kirchliche Lehre. Das Bekenntnis ist dagegen auf die Schrift bezogen. Es legt die Schrift aus und wird daher von der Schrift her normiert. Das Bekenntnis ist also am Maßstab der Schrift zu messen, und „anhand dieses Maßstabs immer neu zu prüfen und auszulegen“.

Beide, Schrift und Bekenntnis, sind dem Recht der Kirche vorgeordnet. Um insbesondere das Bekenntnis vor möglichen Mehrheitsbeschlüssen von Synoden oder Kirchenleitungen zu schützen, enthalten mehrere evangelische Kirchenverfassungen Schutzformulierungen. In ihnen wird festgehalten, dass das Bekenntnis nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung ist. Auch unsere Verfassung hat eine solche Schutzformulierung in Paragraph 3, Absatz 3. In der geltenden Verfassung heißt es hier: „Das Bekenntnis der Landeskirche bleibt unverändert. Sein Inhalt ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung“. Der Verfassungsausschuss hat von Anbeginn seiner Arbeit darauf aufmerksam gemacht, dass diese sächsische Formulierung gegenüber anderen Kirchenverfassungen singulär ist und Anlass für Missverständnisse gibt. Der erste Satz aus Paragraph 3, Abs. 3 – „Das Bekenntnis der Landeskirche bleibt unverändert“ – hat einen klaren Zeitbezug. Er sicherte nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 mit der Bekenntniskontinuität auch die Rechtskontinuität unserer Landeskirche und bewahrte sie damit vor Ansprüchen oder gar Übergriffen von außen. Der Satz heißt im Klartext: Die Sächsische Landeskirche bleibt unverändert eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. Wenn man den Satz aber ohne diesen geschichtlichen Hintergrund liest, lässt er sich leicht so missverstehen, als ob die Bekenntnisbildung der lutherischen Kirche mit den Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts ihren definitiven Abschluss gefunden hätte und das Bekenntnis deshalb unveränderlich sei.

Nach lutherischer Auffassung ist es aber keineswegs von vornherein auszuschließen, dass „die Auslegung der Schrift ... in einer bestimmten Situation möglicherweise ein neues Bekenntnis notwendig macht“.

Das andere mögliche Missverständnis betrifft den zweiten Satz des gleichen Absatzes. Hier heißt es „Sein Inhalt ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung“. Schwierig ist die Formulierung „sein Inhalt“. Wörtlich genommen, würde es diese Formulierung mit sich bringen, dass die Synode kein einziges Kirchengesetz beschließen dürfte, das einen Bekenntnisinhalt zum Gegenstand hat. Also: auch keine Verfassung, wenn in ihr ein Bekenntnisinhalt, wie beispielsweise die Zulassung zum Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach dem Augsburger Bekenntnis geregelt wird. Das wäre natürlich ein gründliches Missverständnis. Dennoch hat es in den zurückliegenden Jahren an einer anderen Stelle mehrfach Diskussionen gegeben. Im Zusammenhang mit ökumenischen Lehrvereinbarun-

gen ist gefragt worden, ob die Synode überhaupt berechtigt sei, diesen zuzustimmen und sie kirchenrechtlich umzusetzen.

Für den Verfassungsausschuss steht außer Frage, dass das lutherische Bekenntnis der Verfassung vorgeordnet ist. Das lutherische Bekenntnisverständnis ist also völlig unstrittig. Die missverständlichen Formulierungen sollten aber nach unserer Auffassung verändert werden.

Zu diesem Thema hat im August eine Arbeitsgruppe getagt. An ihr wirkten unter der Leitung des Landesbischofs jeweils zwei Mitglieder des Landeskirchenamtes und des Verfassungsausschusses mit. Ihnen gelang es, einen Konsens der Beteiligten zu finden. Der Landesbischof und der Verfassungsausschuss haben sich dieses Ergebnis zu Eigen gemacht. Sie finden es in Paragraf 3, Absatz 3 bis 5 der Änderungsvorschläge.

Die Übereinkunft, die in diesen Formulierungen zum Ausdruck kommt, hatte keine Bindungswirkung für die entsprechenden Verfassungsorgane. Sie wird zwar vom Landesbischof und dem Verfassungsausschuss nach wie vor aufrecht erhalten. Das Landeskirchenamt hat aber in der Zwischenzeit Bedenken und weiteren Prüfungsbedarf angemeldet. Der Verfassungsausschuss bedauert dies. Gerade bezüglich des Bekenntnisses liegt uns der bereits erzielte Konsens am Herzen. Wir hoffen, dass das Landeskirchenamt nach erfolgter Prüfung der Formulierung zustimmen kann.

10. Was kann in einem einfachen Kirchengesetz geregelt werden?

Was gehört eigentlich in eine Verfassung? Dass uns als Mitgliedern der Landessynode die Erstattung unserer Reisekosten zusteht? Oder das Recht des Superintendenten, „zu seiner Entlastung den Konventsvorsitzenden Aufgaben ... übertragen“ zu dürfen? Ein Gesichtspunkt unserer Prüfung der geltenden Verfassung bestand deshalb auch darin, darauf zu achten, was wirklich in der Verfassung verankert und was besser durch einfaches Kirchengesetz geregelt werden sollte. Immerhin sind Bestimmungen eines einfachen Kirchengesetzes nicht an die Hürde einer verfassungsgebenden Mehrheit gebunden. Vor allem aber: Kirchengesetze lassen sich leichter veränderten Situationen anpassen. Eine Verfassung dagegen sollte für einen größeren Zeitraum gelten und möglichst wenig Anlass zu Novellierungen geben. Wir schlagen deshalb an mehreren Stellen unseres Entwurfes vor, Sachverhalte unterhalb der Verfassungsebene zu regeln. Auch diese Inhalte bleiben bedeutungsvoll. Wir meinen nur, dass es praktikabler und angemessener ist, sie mittels Kirchengesetz zu regeln. Einige solcher Punkte möchte ich nennen.

(1) Entfallen soll beispielsweise Paragraf 12 der geltenden Verfassung mit Regelungen über die Bildung von Kirchengemeindeverbänden.

(2) Paragraf 17 ist durch die Entscheidung, die wir als Synode zur Verwaltungsstruktur getroffen haben, gegenstandslos geworden. Aber auch unabhängig davon: Verwaltungsstrukturen müssen auf die sich ändernden landeskirchlichen Rahmenbedingungen abgestimmt werden. Wir halten es deshalb für das Beste, Organisation und Verwaltung der Kirchenbezirke durch einfaches Kirchengesetz zu regeln. Die für Paragraf 17 vorgeschlagene Formulierung engt uns darüber hinaus auch nicht bei unserer aktuellen Verwaltungsstrukturreform ein.

(3) Entfallen sollen in der Verfassung auch Einzelheiten zur Wahl der Landessynode wie beispielsweise Regelungen Briefwahlrecht oder zum Wahlvorschlag, wie sie in Paragraf 19, in den Absätzen 5 bis 8 enthalten sind.

11. Bewahrung und Erneuerung

Die Kirchenleitung hat der Synode vor einem Jahr eine Ausarbeitung des Landeskirchenamtes zu den Grundsätzen der sächsischen Kirchenverfassung von 1950 zur Kenntnis gegeben. Der Verfassungsausschuss hat sich ausführlich mit ihr beschäftigt. Die sechs genannten Grundsätze beschreiben die geltende Verfassung. Sie sind keine normativen Prüfsteine. Sie machen vielmehr deutlich, was die geltende Verfassungswirklichkeit prägt. Mit

dem Auftrag „zur Prüfung und eventuellen Änderungen der Verfassung“ ist der Verfassungsausschuss 2002 ins Leben gerufen worden. Unser Arbeitsergebnis liegt Ihnen vor.

Wenn Sie unsere Vorschläge mit den „Grundsätzen“ vergleichen, bemerken Sie, dass wir unsere Arbeit in Wertschätzung und Achtung der geltenden Verfassung getan haben. Lassen Sie mich auf zwei Aspekte genauer eingehen:

(1) Einem der aufgeführten Grundsätze haben wir bereits mehrfach widersprochen: dem sogenannten „Konsensprinzip“. Nach unserer klaren Auffassung beschreibt der Begriff des Konsensprinzips nicht die geltende Verfassungswirklichkeit. Konsens bedeutet Übereinstimmung, Einigkeit oder Einstimmigkeit. Unsere geltende Verfassung enthält aber kein Einstimmigkeitsprinzip. Sie beschreibt vielmehr konkrete Zuständigkeiten, Verfahrenswege, Entscheidungsprozesse und Legitimationskriterien für die verschiedenen Verfassungsorgane und die jeweiligen Verfahrensgegenstände. Der Begriff des Konsensprinzips ist zur Bezeichnung dieses differenzierten Zusammenwirkens ungeeignet. In den Gesprächen mit den Geschwistern aus dem Landeskirchenamt sind die Gründe, weshalb wir die Verwendung dieses Begriffes nach wie vor ablehnen, – wenn ich richtig sehe – verstanden worden. Es geht hier also nicht darum, dass unsere Vorschläge etwas abschaffen wollen, was in der geltenden Verfassung existent ist. Vielmehr soll es bei dem bleiben, was sich bewährt hat: nämlich dem differenzierten Zusammenwirken der einzelnen Verfassungsorgane nach ihren verfassungsmäßigen Kompetenzen. Bleiben soll es auch bei etwas anderem: dass wir uns im Geist Gottes als eins wissen und gemeinsam nach dem suchen, was für unsere Kirche das Beste ist.

(2) Ich möchte noch auf zwei weitere Grundsätze kurz eingehen. Der zweite Grundsatz betont die synodale, konsistoriale und episkopale Ausrichtung unserer Landeskirche. Grundsatz 3 stellt fest, dass es keine Organhierarchie gibt. Beide Punkte hängen sehr eng miteinander zusammen. In meinen Ausführungen habe ich deutlich gemacht, dass für die lutherische Theologie eine synodal-episkopale Struktur charakteristisch ist. Mit mehreren unserer Änderungsvorschläge werden Kompetenzen und Zuordnungen an diesem Prinzip ausgerichtet. Der Verfassungsausschuss schlägt aber keine Organhierarchie vor. Das Landeskirchenamt hat unstrittig an der geistlichen Leitung der Landeskirche teil. Sein Aufgabenkatalog verändert sich nur geringfügig. Die konsistoriale Beteiligung an der Kirchenleitung hat nie in Frage gestanden. Es bleibt also auch nach unseren Vorschlägen bei einer vergleichsweise starken konsistorialen Ausrichtung. Unsere Vorschläge halten Maß zwischen Bewahrung und Erneuerung.

Liebe Konsynodale,

in unserem Bericht, der Ihnen vorliegt, finden Sie eine ausführliche Passage über die Zusammenarbeit unseres Ausschusses mit dem Landeskirchenamt. Es bleibt festzuhalten: wir verdanken den Geschwistern aus dem Landeskirchenamt, die unsere Arbeit begleitet haben, Entscheidendes: Informationen über juristische Zusammenhänge, Hinweise zu praktischen Konsequenzen, Formulierungsvorschläge und vielfachen anderen Rat. Dafür möchte ich an dieser Stelle nachdrücklich Dank sagen. Ich möchte aber auch nicht über den Umstand hinweggehen, dass es uns bis zum Schluss nicht gelungen ist, ein Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt herzustellen. Trotz zweier Spitzengespräche unter Leitung des Landesbischofs besteht nach wie vor ein Dissens in Bezug auf die wesentlichen Ziele und Inhalte unserer Arbeit. Bis zum Schluss ist uns deutlich gemacht worden, dass das Landeskirchenamt jede Änderung an der Kirchenverfassung, die über die Vorschläge der Arbeitsgruppe der Kirchenleitung aus dem Jahr 2001 hinausgeht, ablehnt. Der Verfassungsausschuss bedauert es außerordentlich, dass hier keine Verständigung möglich gewesen ist.

Wie soll es weitergehen?

Der Verfassungsausschuss hat Ihnen das Ergebnis seiner intensiven Arbeit vorgelegt. Wir sind davon überzeugt, dass die von uns formulierten Änderungsvorschläge die sächsische Tradition wahren, das geistliche Profil unserer Kirche stärken und geeignete Strukturen für ihren Weg in die Zukunft vorsehen.

Seit Herbst 2003 hat sich die Synode auf jeder ihrer Tagungen mit der Arbeit an der Verfassung befasst. Eine ausführliche Aussprache fand während der Herbsttagung des letzten Jahres statt. Während der zurückliegenden Frühjahrstagung hat Frau Präsidentin Lindner die

jetzige Aussprache mit dem Ziel angekündigt, „den Prozess soweit voran zu bringen, das Landeskirchenamt zu bitten, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten und über die Kirchenleitung vorzulegen“. Es wird also während dieser Tagung gewiss nicht das letzte Mal sein, dass wir über die Verfassung unserer Landeskirche beraten. Wir haben allerdings realistischerweise nur noch zwei Jahre Zeit, um diesen Prozess abzuschließen. Wenn wir das Landeskirchenamt bitten, bis spätestens Herbst 2006 einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, dann bleibt ausreichend Zeit für den ordentlichen Geschäftsgang der Gesetzesberatung und –entscheidung.

Die Landessynode trägt nach Paragraf 27, Absatz 1 unserer geltenden Verfassung „Verantwortung für alle Angelegenheiten der Landeskirche“. Nach Absatz 2 ist sie insbesondere für „die landeskirchliche Gesetzgebung“ zuständig. Die Beratung und Beschlussfassung über eine Verfassungsänderung gehört deshalb zu den Obliegenheiten der Synode. Im Bewusstsein der damit verbundenen Freiheit und Verantwortung können wir nun beraten und entscheiden.